

Begründung zur zweiten Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 30. Juni 2021

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund sinkender Infektionszahlen und der zunehmenden Immunisierung vor allem von Personen, bei denen ein hohes oder erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2 Erkrankung besteht, sind in Anknüpfung an die jeweils kreisbezogene Inzidenzstufe weitergehende Öffnungsschritte möglich und geboten. Die sinkenden Infektionszahlen, eine stetig steigende Impfquote sowie ein umfassendes Testkonzept und die Möglichkeit digitale Kontaktnachverfolgungen (z.B. durch die Luca-App) bieten eine sichere Grundlage für weitere Öffnungsschritte. Für den Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie und der Frühen Hilfen sind die geltenden Regelungen an die Neufassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg anzupassen.

Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz beträgt aktuell (Stand 30.06.2021) 7,2 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, der geschätzte 7-Tage-R-Wert liegt bei 0,78 und alle 44 Stadt- und Landkreise befinden sich mittlerweile unterhalb der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen. Damit ist die Pandemieentwicklung im Land insgesamt rückläufig. Zusätzlich lässt sich ein zunehmender Fortschritt bei der Immunisierung der Bevölkerung durch die Impfung gegen COVID-19 verzeichnen; so hat über 50 % der Landesbevölkerung mindestens eine Impfdosis erhalten. Von der besonders vulnerablen Personengruppe der über 60-Jährigen haben fast 80 Prozent mindestens die erste Impfung erhalten, gut die Hälfte ist bereits vollständig immunisiert.

Trotz des derzeit positiven Infektionsgeschehens ist aufgrund der neu aufgetretenen und besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2, sog. Delta-Variante (Erstnachweis in Indien) weiterhin Vorsicht geboten. Die Entwicklungen in Großbritannien, Portugal und Spanien, wo die Delta-Variante wieder zu einem deutlichen Anstieg der Inzidenzzahlen geführt hat, zeigen dies eindrücklich. So liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Großbritannien mittlerweile wieder über dem Schwellenwert von 100, nachdem man sich vor dem Auftreten der Delta-Variante bei einem niedrigen Inzidenzwert von unter 30 stabilisieren konnte. Auch in Baden-Württemberg ist die Delta-Variante bereits angekommen und ihr Anteil an den wöchentlichen Neuinfektionen steigt konstant und beträgt mittlerweile über 10 %.

Die Virusvariante Delta zeichnet sich nach der Einschätzung des Robert-Koch Instituts (RKI) durch Mutationen aus, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden sowie durch Mutationen, die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen könnten. Erste Laborexperimente und Daten von Beobachtungsstudien aus Großbritannien deuten darauf hin, dass die Impfstoffwirksamkeit nach vollständiger Impfung geringfügig un-

terhalb der Wirksamkeit gegenüber der britischen Virusvariante B.1.1.7 (Alpha) liegt. Vorläufige Ergebnisse aus Großbritannien weisen auch auf eine höhere Übertragbarkeit im Vergleich zur Alpha-Variante hin. Zudem könnten Infektionen mit der Delta-Variante zu schwereren Krankheitsverläufen führen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html).

Trotz der derzeit niedrigen Infektionszahlen ist deshalb die Aufrechterhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) weiterhin und auch nach Unterschreiten des Schwellenwertes notwendig (vgl. § 28a Absatz 3 IfSG). Die fortbestehenden Schutzmaßnahmen sollen insbesondere einer Verbreitung der Delta-Variante entgegenwirken und der Kontrolle des Infektionsgeschehens dienen.

Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung weiterhin die Ziele

- einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,
- der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich
- des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.

Für Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie und der Frühen Hilfen sind weiterhin besondere Regelungen erforderlich, da diesen Bereichen für das gute Aufwachsen von Kindern und dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz und zur Förderung von Familien eine besondere Bedeutung zukommt und sich Hinweise auf fortwirkende negative Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen für das körperliche und seelische Wohlbefinden von Kindern, Jugendlichen und Eltern zunehmend verdichten. Nach § 1 Absatz 1 des SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen; Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen; dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Regelungen dieser Verordnung verfolgen das Ziel, die Minimierung von Infektionsrisiken für die Teilnehmenden und die Notwendigkeit der Unterstützung und Förderung von Kindern, Eltern und Jugendlichen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Hierbei wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Zielgruppe (Eltern mit minderjährigen Kindern) viele Personen bislang nicht geimpft sind, andererseits aber Risiken für die gesunde Entwicklung von Kindern begegnet werden muss.

Flankiert werden die Öffnungsschritte im Rahmen des Inzidenzstufenkonzepts daher weiterhin in großen Teilen mit der Geltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Form der bekannten AHA-Regeln sowie mit der Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenachweises als Zugangsvoraussetzung zu Angeboten. Im Rahmen der Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie ist im Rahmen der Abwägung jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Unterstützung von Familien angesichts sich abzeichnender Entwicklungsverzögerungen bei Kindern besonders dringlich ist und ein niederschwelliger Zugang notwendig ist, damit gerade besonders belastete Familien erreicht werden. Um die Niederschwelligkeit von Angeboten vor allem für besonders belastete Familien zu sichern, werden für Veranstaltungen mit beherrschbaren Infektionsrisiken die Anforderungen an Testungen als Zugangsvoraussetzungen abgesenkt.

Neben weiteren Öffnungsschritten, auch für Angebote mit Übernachtung außer Haus, werden die Regelungen zu Bewegungsangeboten, Speisenverzehr und Musizieren angepasst.

Hinsichtlich der Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII sowie der Frühen Hilfen trifft die vorliegende Verordnung Regelungen, nach denen in Abhängigkeit von den örtlichen Inzidenzen Lockerungen in unterschiedlichem Umfang zulässig sind. Maßgebliche Stufen sind:

- die Inzidenzstufe 1, die eintritt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht,
- die Inzidenzstufe 2, die eintritt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht,
- die Inzidenzstufe 3, die eintritt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht
- die Inzidenzstufe 4, die eintritt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.

Die epidemiologische Entwicklung wird insbesondere im Hinblick auf die Ausbreitung besorgniserregender Varianten des Coronavirus und ihr Gefährdungspotential aufmerksam beobachtet. Bei Bedarf werden die Regelungen dieser Verordnung angepasst.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Unter die CoronaVO Familienbildung und Frühe Hilfen fallen familienunterstützende Angebote, die im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder der Netzwerke Frühe Hilfen stattfinden. Die vorrangige Öffnung in diesem Bereich liegt in dem Auftrag der Jugendhilfe begründet, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und die Erziehung in der Familie zu fördern sowie etwaigen Risiken für das gute Aufwachsen von Kindern zu begegnen. Private Angebote, die nicht in den Kontext der Jugendhilfe oder der Frühen Hilfen eingebettet sind, fallen nicht unter diese Verordnung; für diese gelten nur die allgemeinen Vorschriften zu Veranstaltungen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO).

Zu Absatz 2

Grundsätzlich sind auch Angebote im Sinne von Absatz 1 von den Regelungen der CoronaVO des Landes erfasst. Die vorliegende Verordnung trifft für die Zulässigkeit und Durchführung von Angeboten im Sinne von Absatz 1 besondere Regelungen.

Wenn und soweit Angebote bereits nach der CoronaVO des Landes zulässig sind, können Angebote auch auf Basis der Vorgaben der CoronaVO durchgeführt werden. So kann anstelle einer nach der CoronaVO FamBi/VH möglichen Durchführung eines Angebots mit geringerer Personenzahl, jedoch ohne Testung, auch auf Basis der Vorschriften der CoronaVO eine Veranstaltung mit einer größeren Zahl an Teilnehmenden unter Beachtung der Vorgaben nach der CoronaVO für Veranstaltungen durchgeführt werden („Günstiger-Regelung“).

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird für sogenannte Spiel- und Krabbelgruppen, in denen Kinder regelmäßig stundenweise gemeinsam betreut werden, die jedoch aufgrund des geringen Stundenumfangs nicht direkt in den Anwendungsbereich der Vorschriften für die Kindertagesbetreuung fallen, festgelegt, dass für diese die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen entsprechend anwendbar sind. Die Regelungen der vorliegenden Verordnung zielen auf punktuelle Veranstaltungen und gemeinsame Eltern-Kind-Angebote ab. Die Regelungen dieser Verordnung passen daher für regelmäßige Kinderbetreuungsangebote nicht.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelungen dieser Verordnung gelten sowohl für Veranstaltungen als auch für Ansammlungen, die auf Initiative eines Anbieters im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie oder der Frühen Hilfen angeboten werden. Unter Ziffer 2 fallen somit insbesondere offene Treffs.

Von einem Träger ausgehende Angebote mit Übernachtungen für eine aus Angehörigen mehrerer Haushalte bestehenden Gruppe (wie z.B. Familienbildungsfreizeiten) sind nach Maßgabe der § 8 und 9 dieser Verordnung zulässig. Für die Beherbergung von unabhängig voneinander reisenden Familien (zum Beispiel in Familienferienstätten) gelten nicht die Vorgaben dieser Verordnung, sondern die Regelungen der CoronaVO für Beherbergungsbetriebe.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Soweit diese Verordnung vorsieht, dass eine Person getestet, geimpft oder genesen sein muss, gelten die in § 4 CoronaVO in Verbindung mit den bundesrechtlich in der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) geregelten Anforderungen.

Geimpfte Personen sind demnach Personen, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen und den Nachweis erbringen, dass sie die nach den Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts für den vollen Impfschutz erforderliche Anzahl an Impfdosen erhalten haben und die letzte erforderliche Impfdosis mindestens 14 Tage zuvor verabreicht wurde.

Eine genesene Person ist eine Person, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist und den Nachweis einer ihr zugeordneten positiven Testung mittels Nukleinsäurenachweis (insbesondere PCR -Testung) erbringt, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Für den Nachweis der Genesung reicht eine Bescheinigung über einen positiven Schnelltest nicht aus.

Eine getestete Person ist eine Person, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist und einen auf sie ausgestellten Nachweis erbringt, dass eine negative Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus

SARS-CoV-2 bestimmt und zugelassen sind. Der Nachweis muss von einer Stelle ausgestellt sein, die hierzu berechtigt ist oder die Testung muss vor Ort unter Aufsicht der Stelle, die das Angebot durchführen möchte, erfolgen.

Kinder unter 6 Jahren müssen keinen Test nachweisen und auch nicht vor Ort getestet werden, da sie nach der bundesrechtlichen Vorgabe stets als getestete Personen gelten.

Zu Satz 2

Bescheinigungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen über Testungen für Kinder und Jugendliche gelten als aktuelle Tests, wenn die Testung nicht länger als 60 Stunden zurückliegt.

Zu Absatz 3

Die in dieser Verordnung angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Teilnehmenden (insbesondere Eltern und Kinder). Anders als bei den Regelungen zu Kontaktbeschränkungen sind Kinder unabhängig von ihrem Alter bei der Anzahl der Personen mitzuzählen. Die Personen, die das Angebot durchführen (also z.B. die Fach- oder Honorarkräfte oder ehrenamtliche Kräfte) werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl hingegen nicht mitgerechnet, wenn in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Zu Absatz 4

Soweit vorgeschrieben ist, dass eine Veranstaltung nur mit getesteten, geimpften und genesenen Personen durchgeführt werden darf, muss auch die das Angebot durchführende Person getestet, geimpft oder genesen sein.

Auch wenn alle teilnehmenden Personen getestet, genesen oder geimpft sind, sind die Vorgaben zum Infektionsschutz weiterhin einzuhalten.

Zu Absatz 5

Maßgeblich ist die Sieben-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen:

- Inzidenzstufe 1 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10,0 erreicht wird,
- Inzidenzstufe 2 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10,0 und höchstens 35,0 erreicht wird,
- Inzidenzstufe 3 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35,0 und höchstens 50,0 erreicht wird und

- Inzidenzstufe 4 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50,0 erreicht wird.

Grundlage des Inzidenzstufenkonzepts sind zum einen die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 28a Absatz 3 IfSG, die für die jeweiligen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 maßgeblich sind. Danach sind Schutzmaßnahmen zunächst an den dort geregelten Inzidenzschwellenwerten von 35, 50 und 100 ausgerichtet. Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen, auch bei Unterschreiten eines Inzidenzschwellenwertes von 35 zu ergreifen. Diese Schutzmaßnahmen können bereits vor dem Überschreiten einer der in § 28 Absatz 3 genannten Inzidenzschwellenwerte ergriffen werden, wenn einer Verbreitung von Virusvarianten entgegengewirkt werden soll (vgl. § 28 Absatz 3 Sätze 8, 9 und 12 IfSG). Im Anwendungsbereich dieser Verordnung gibt es in Inzidenzstufe 1 aufgrund der oben dargelegten besonderen Bedeutung sowie vor dem Hintergrund, dass es in der Natur der Sache liegt, dass Angebote im Sinne dieser Verordnung sich an einen begrenzten Personenkreis richten keine besonderen Einschränkungen mehr.

Zu § 3

In Inzidenzstufe 4 gelten die folgenden Regelungen:

- Es sind Angebote im Sinne von Absatz 1 für alle Zielgruppen zulässig; eine Beschränkung der Angebote auf die Zielgruppe der besonders belasteten Familien erfolgt nicht.
- Ohne Nachweis von Testung, Impfung oder Genesung können Angebote mit bis zu 18 Personen in Innenräumen und bis zu 36 Personen unter freiem Himmel durchgeführt werden, wenn die Einhaltung eines effektiven Hygienekonzepts sicher gewährleistet ist (also z.B. zeitlich begrenzte Elternbildungsangebote in großen Räumen mit festen Sitzplätzen, wenn angenommen werden kann, dass die Eltern die Vorgaben verlässlich einhalten). Wenn damit zu rechnen ist, dass effektive Infektionsschutzmaßnahmen nicht durchgehend von allen Beteiligten eingehalten werden können, ist weiterhin der Nachweis von negativen Testungen, Impfung oder Genesung erforderlich (z.B. bei Eltern-Kind-Angeboten mit mobilen Kleinkindern, bei Angeboten, die sich an Eltern richten, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Vorgaben konsequent eingehalten werden).
- Unter der Voraussetzung, dass alle beteiligten Personen (teilnehmende Familien und das Angebot durchführende Fachkräfte) negativ getestet, geimpft oder genesen sind,
 - ist der gemeinschaftliche Verzehr von Speisen zulässig; auch hier sind Infektionsschutzmaßnahmen notwendig,
 - ist gemeinsames Singen sowie die Nutzung von Blasinstrumenten zulässig,

- sind Bewegungsangebote mit bis zu 14 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 25 Personen unter freiem Himmel zulässig.

Im Rahmen des notwendigen Hygienekonzepts (vgl. § 7 dieser Verordnung) ist auch bei Testung, Genesung oder vollständiger Impfung aller Beteiligten spezifischen Infektionsrisiken Rechnung zu tragen, z.B. durch Regelung von Abständen (beim Singen oder der Nutzung von Blasinstrumenten aufgrund der Aerosolbildung ist auf Belüftung und (erweiterte) Abstände besonderes Augenmerk zu legen, beim Speisenverzehr ist z.B. ein Picknick im Garten mit Abständen zwischen den Haushalten besser geeignet als ein Buffet in geschlossenen Räumen, wo möglich sollten Bewegungsangebote im Freien stattfinden und Maßnahmen ergriffen werden, um enge Kontakte zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Zu § 4

In Inzidenzstufe 3 sind Angebote sowohl in Innenräumen als auch im Freien mit bis zu 36 Personen zulässig. Für Bewegungsangebote gilt keine besondere Begrenzung der Personenzahl.

Auch in Inzidenzstufe 3 ist die Erfüllung der „3G“ (getestet, genesen, geimpft) erforderlich,

- wenn die Einhaltung eines wirksamen Hygienekonzepts nicht sicher gewährleistet werden kann (s.o. Erläuterungen zu § 3),
- wenn gemeinsam Speisen oder Getränke verzehrt werden (kein „gemeinsamer“ Verzehr ist es, wenn während eines Eltern-Kind-Angebots Eltern ihren Kindern selbst mitgebrachte Snacks oder Getränke geben)
- bei Bewegungsangeboten
- wenn gesungen oder Blasinstrumente benutzt werden.

Die Erfüllung der 3G entbindet nicht von der Einhaltung von weiteren Infektionsschutzmaßnahmen (AHA-L).

Zu § 5

In Inzidenzstufe 2 (7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis über 10 bis 35) ist bei Angeboten mit bis zu 48 Teilnehmenden der Nachweis der „3G“ nicht erforderlich. Wenn diese Personenzahl in entsprechender Anwendung der Vorschriften der CoronaVO (vgl. § 1 Abs. 1 CoronaVO) überschritten wird, soll abweichend von den Vorschriften der Corona-Verordnung im Regelfall ein Nachweis der „3G“ verlangt werden. Dies liegt darin begründet, dass die Begegnung im Rahmen der Angebote nach dieser Verordnung eine besondere Rolle spielt, häufig Kinder und Jugendliche an Angeboten teilnehmen und die Impfquote in der Zielgruppe der Angebote – dies sind vorwiegend Kinder, Jugendliche und

jüngere Erwachsene (Eltern von minderjährigen Kindern) – unter der Impfquote der Gesamtbevölkerung liegt. Da auch jüngere Erwachsene ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für einen schweren Verlauf haben und eine schwere Erkrankung eines Elternteils für Familien mit minderjährigen Kindern besonders schwere Folgen hätte, ist dem Gesundheitsschutz der Teilnehmenden besonders Rechnung zu tragen. In Ausnahmefällen (wenn z.B. der Infektionsschutz trotz einer höheren Personenzahl gewährleistet ist oder die Veranstaltung aus sozialen Gründen besonders wichtig ist und mit der Voraussetzung der Testung ein Zugang von wesentlichen Teilen der Zielgruppe vereitelt würde) kann auf die vorherige Testung auch bei höherer Personenzahl verzichtet werden.

Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen oder Getränken, gemeinsamen Singen, der Nutzung von Blasinstrumenten und Bewegungsangeboten ist den spezifischen Infektionsrisiken Rechnung zu tragen, z.B. durch erweiterte Abstände, Verlegung von Veranstaltungen ins Freie u.a.m. Hierbei können sich die Anbieter an spezifischen Hygieneempfehlungen für vergleichbare Bereiche (z.B. für die Gastronomie oder den Sport) orientieren. Insbesondere kann im Hygienekonzept für eine konkrete Veranstaltung auch weiterhin eine Testung vorgesehen werden, wenn Infektionsrisiken nur auf diesem Wege effektiv minimiert werden können.

Zu § 6

In Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis zwischen 0 und 10) ist bei Angeboten mit bis zu 48 Teilnehmenden der Nachweis der „3G“ nicht erforderlich. Wenn diese Personenzahl in entsprechender Anwendung der Vorschriften der CoronaVO (vgl. § 1 Abs. 1 CoronaVO) überschritten wird, soll abweichend von den Vorschriften der Corona-Verordnung im Regelfall ein Nachweis der „3G“ verlangt werden (siehe zur Begründung oben, Ausführungen zu § 5).

Die allgemein für die Durchführung von Veranstaltungen zu beachtenden Regelungen (vgl. § 7) sind weiterhin einzuhalten. Darüber hinaus gelten in Inzidenzstufe 1 keine spezifischen Vorgaben für bestimmte Angebote (wie Bewegungsangebote oder Singen).

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Regelungen in dieser Verordnung konkretisieren die Voraussetzungen zum Durchführen von Veranstaltungen zur Förderung der Erziehung sowie die Frühen Hilfen. Die für den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Veranstaltungen vorgesehenen Regelungen gelten auch für nach dieser Verordnung zulässige Angebote.

Insbesondere sind Hygienekonzepte zu erstellen, die den Anforderungen an Abstände und das Tragen von Schutzmasken zur Verhinderung von Infektionen Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn alle Beteiligten getestet, geimpft oder genesen sind, da auch in diesen Fällen Restrisiken für Infektionen bestehen.

Soweit für vergleichbare Bereiche speziellere Regelungen getroffen werden, sollen sich die Anbieter von nach dieser Verordnung zulässigen Angeboten an diesen Vorgaben orientieren (also z.B. Vorgaben für die Gastronomie für Angebote, bei denen Speisen verzehrt werden, Vorgaben für Sportstätten für Bewegungsangebote).

Zu Absatz 2

Bei mehrtägigen Angeboten ist zu Beginn des Angebots stets (unabhängig von der Inzidenzstufe) ein Nachweis der „3G“ (getestet, genesen oder geimpft) erforderlich, da die Infektionsrisiken in diesem Setting höher sind als bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen. Während Impfung und Genesung nur zu Beginn des Angebots nachgewiesen werden müssen, ist im Falle der Testung alle drei Tage der Nachweis über eine erneute negative Testung vorzulegen.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich gilt während der Durchführung von Angeboten für alle Beteiligten – auch für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen. Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) bzw. KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht in den Fällen, in denen nach der Corona-Verordnung des Landes eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht, z.B. wenn im Freien ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, für Kinder bis einschließlich 5 Jahre, wenn aus gesundheitlichen Gründen keine Maske getragen werden kann, beim Essen oder Trinken, Singen oder der Nutzung von Blasinstrumenten oder bei sportlicher Betätigung.

Zu § 8

Angebote, bei denen die Teilnehmenden außerhalb des eigenen Haushalts übernachten, sind erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder darunter zulässig.

In Inzidenzstufe 3 ist die Zahl der Teilnehmenden auf Angehörige aus höchstens 12 Haushalten und die höchstens zulässige Personenzahl auf 60 beschränkt.

In Inzidenzstufe 2 dürfen Angehörige von bis zu 16 Haushalten an einem Angebot mit Übernachtung teilnehmen; die höchstens zulässige Personenzahl ist auf 80 Personen beschränkt.

Bei der Zahl der Haushalte sind nur die teilnehmenden Familien mitzurechnen, wobei getrenntlebende Eltern, die gemeinsam teilnehmen, als ein Haushalt zählen. Bei der Ermittlung der höchstens zulässigen Personenzahl sind auch Personen, die an der Durchführung des Angebots mitwirken hinzuzuzählen, also z.B. eine mitreisende Betreuungskraft oder Honorarkraft. Bei der Ermittlung der Höchstpersonenzahl nicht mit hinzuzurechnen sind Personen, die in der Unterkunft fest beschäftigt sind, wie z.B. das Personal einer Familienferienstätte.

In Inzidenzstufe 1 gelten keine besonderen Begrenzungen im Hinblick auf die Anzahl der teilnehmenden Haushalte und Personen.

Zu § 9

Auch bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Übernachtung gelten die allgemeinen Infektionsschutzvorgaben nach § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der CoronaVO des Landes sowie die Vorschriften zur regelmäßigen Aktualisierung der Testnachweise bei mehrtägigen Angeboten.

Die Vorschriften der CoronaVO für Beherbergungsbetriebe und Gastronomie gelten entsprechend, wobei für die Nutzung von Speiseräumen oder die Teilnahme an einem Sportangebot im Rahmen einer mehrtägigen Freizeit kein neuerlicher Test vorgelegt werden muss, sondern die Testung zu Beginn und alle drei Tage als Zugangsvoraussetzung für diese Teile der mehrtägigen Veranstaltung ausreicht.

Übernachtungsräume dürfen nur mit Angehörigen aus einem Haushalt belegt werden. Der Zutritt von Angehörigen anderer Haushalte zu diesen Übernachtungsräumen ist untersagt. In den Übernachtungsräumen gilt keine Maskenpflicht.

Um einen Eintrag von Infektionen in die Gruppe zu vermeiden, sollen Kontakte nach außen soweit wie möglich reduziert werden. Die Teilnehmenden sollen dazu angehalten werden, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Beendigung des Angebots einen Bürgertest in Anspruch zu nehmen, damit verhindert wird, dass aus etwaig unbemerkt gebliebenen Infektionen im Rahmen eines mehrtägigen Angebots große Infektionscluster entstehen.

Zu § 10

Bei mehrtägigen Angeboten ist im Hygienekonzept zwingend ein Präventions- und Ausbruchsmanagement vorzusehen, in dem Regelungen enthalten sind, wie während des Angebots die Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben gewährleistet und überprüft wird und wie auf einen etwaigen Ausbruch reagiert wird. In diesem ist insbesondere sicherzustellen, dass im Falle eines positiven Schnelltests unverzüglich ein PCR-Test durchgeführt wird und wie die Verpflichtungen zur Absonderung nach der Corona-VO Absonderung eingehalten werden können.

Bei mehrtägigen Angeboten soll die Anreise nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Infektionsrisiken während der Anreise geringgehalten werden. Wo eine Anreise der teilnehmenden Familien mit einem eigenen PKW nicht möglich ist, soll nach Möglichkeit eine gemeinsame Anreise organisiert werden, bei der der Kontakt mit Dritten reduziert wird, z.B. durch Nutzung eines angemieteten Reisebusses oder ein Gruppenticket der Bahn mit Reservierung von Abteilen, die ausschließlich von den teilnehmenden Familien genutzt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die negative Testung nachgewiesen werden muss, ist in diesen Fällen der Reiseantritt.

Zu § 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und löst die Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen vom 15. Mai 2021 ab.

Mit dem Außerkrafttreten der CoronaVO des Landes vom 25. Juni 2021 tritt auch diese Verordnung außer Kraft.